

raskin

Umweltplanung und
Umweltberatung GbR

18. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 36 „Sportplatz Frenz“

Titel: CEF-Maßnahmenplanung für den Steinkauz
Stand: 11.02.2021
Projekt.-Nr.: 20-51

Auftraggeber: Reepel Schirmer Landschaftsarchitektur GbR
Schweringstraße 1
52349 Düren
Ansprechpartner: Herr M. Eng. Michael Reepel

Auftragnehmer: raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR
Projektleitung: Dr. Richard Raskin
Projektbearbeitung: Dipl.-Umweltwiss. Sarah Geilenkirchen

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Veranlassung	1
2 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs	1
3 Lage und Habitatausstattung der Ausgleichsfläche	2
4 Maßnahmen	3
5 Maßnahmenblatt Steinkauzausgleich Alle Maßnahmen in Anlehnung an MKULNV (2013) und LANUV (2021).....	4

1 Veranlassung

Im Norden von Inden-Frenz (Kreis Düren) ist im Bereich eines vorhandenen Sportplatzes die Ausweisung eines Baugebietes (Wohnbebauung) geplant. Die erforderlichen Umweltgutachten¹ wurden in den vergangenen 5 Jahren erstellt, die Offenlage zum B-Plan Nr. 36 ist bereits erfolgt.

Der Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) kommt zu dem Ergebnis, dass zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für den Steinkauz nach § 44 Abs. I Nr. 3 BNatSchG die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich werden. Hierzu benötigt die Gemeinde Inden einen Maßnahmenplan.

Die Reepel Schirmer Landschaftsarchitektur GbR (Herr Michael Scheepel, AG) hat die raskin • Umweltplanung und -beratung (AN) gebeten den Ausführungsplan für diese Artenschutzmaßnahme zu erarbeiten.

2 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASP Stufe II) bezüglich des Steinkauzes wurde bereits im Jahr 2016 erarbeitet (Raskin 2016). Der darin ermittelte Ausgleichsbedarf wurde in einer Aktualisierung der ASP Stufe II durch das Büro Reepel und unter Berücksichtigung einer aktualisierten Brutvogelerfassung an die reduzierte Plangebietsgröße angepasst (LANDSCHAFTSARCHITEKTUR REEPEL 2020a).

Der vorgezogene Ausgleich muss gemäß den Anforderungen des *Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“* MKULNV (2013)² und dem *„Fachinformationssystem Geschützte Arten in NRW“* (LANUV 2021)³ im Verhältnis 1:1 erfolgen.

¹ LANDSCHAFTSARCHITEKTUR REEPEL (2020a): Artenschutzprüfung zum Abriss eines Sportheims und zum Bebauungsplan Nr. 36 „Sportplatz Frenz“ – i.A. der Gemeinde Inden

LANDSCHAFTSARCHITEKTUR REEPEL (2020b): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 18. Änderung Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Nr. 36 „Sportplatz Frenz“ – i.A. der Gemeinde Inden

LANDSCHAFTSARCHITEKTUR REEPEL (2020c): 18. Änderung Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Nr. 36 „Sportplatz Frenz“ – Teil II, Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung. – i.A. der Gemeinde Inden

RASKIN UMWELTPLANUNG UND UMWELTBERATUNG GBR (2016): Fachbeitrag zur ASP (II) - B-Plan Inden Frenz, Vertiefende Artenschutzprüfung (ASP Stufe II).

² LANUV (Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz Nordrhein Westfalen) (2021): Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW - Steinkauz. - https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/102974#massn_2 [11.02.2021].

³ MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. - Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen – Düsseldorf.

Zur Kompensation des Wegfalls von Nahrungshabitat im B-Plangebiet ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von etwa 1,0 ha. Empfohlen wird hierzu die steinkaugerechte Pflege, Aufwertung und planungsrechtliche Sicherung von 1 ha Grünlandbeständen im bestehenden Steinkauzrevier.

3 Lage und Habitatausstattung der Ausgleichsfläche

Nach den Vorgaben des LANUV (2020) sind folgende Anforderungen an den Maßnahmenstandort zu stellen:

- Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen, insbesondere zu Straßen (s. Einführung zum Leitfaden). Kleinere Abstände sind bei Vorkommen im Siedlungsbereich möglich.
- Nicht in unmittelbarer Waldrandnähe (Waldrandnähe begünstigt Waldkauzvorkommen, Waldkauz als Prädator vom Steinkauz).
- Im Umkreis von 200m zu Nahrungshabitaten und
- Idealerweise unmittelbare Nähe zu Quellpopulationen des Steinkauzes (bis 2 km).

Die Gemeinde Inden hat bereits eine Fläche für den artenschutzrechtlichen Ausgleich gesichert, die an einem Wirtschaftsweg südwestlich des B-Plangebietes und nördlich des Goltsteinhofes und etwa 200 m südwestlich des Revierzentrums des Steinkauzes liegt. Im Bereich der Ausgleichsfläche wurden sowohl im Jahr 2016 als auch im Jahr 2019 avifaunistische Erfassungen durchgeführt. Ein Steinkauzvorkommen wurde nicht festgestellt, sodass kein Konkurrenzdruck durch ein benachbartes Revier zu erwarten ist.

Im Jahr 2016 lag die Fläche als langgrasiges Grünland vor, das für den Steinkauz nur eingeschränkt geeignet war. Im Jahr 2020 fand eine sehr intensive Beweidung (Überweidung mit Narbenschäden) statt. Am Nordrand steht ein fast abgestorbener Altbaum (Eiche), am Westrand befinden sich vier alte Robinien. Am Ostrand befindet sich ein weiterer alter Laubbaum. Nördlich steht eine landwirtschaftliche Halle, südlich liegt eine Hofanlage.

Die Fläche liegt in Ortsrandlage und verfügt über ein hohes Aufwertungspotenzial in Form von Erweiterung einer unregelmäßig und nicht steinkaugerecht bewirtschafteten Grünlandfläche hin zu einer extensiv genutzten und dauerhaft fachgerecht gepflegten Streuobstweide, bzw. -wiese (Baumpflanzungen, mosaikartige Beweidung, alternativ Staffelmahd). Aufgrund der Lage in räumlicher Nähe zum bestehenden Revierzentrum ist weiterhin gewährleistet, dass der Kernlebensraum des Steinkauzes im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben kann. Die Ausgleichsfläche erfüllt somit alle Anforderungen an einen geeigneten Maßnahmenstandort.



Abb. 1: Blick auf die Ausgleichsfläche in südöstliche Richtung (Foto: 01.10.2020).

4 Maßnahmen

Der Verlust von insgesamt etwa 1 ha Nahrungshabitat muss an anderer Stelle innerhalb des bestehenden Steinkauzreviers ausgeglichen werden, um eine gleichbleibend hohe Habitatqualität gewährleisten zu können. Nach LANUV (2021) muss ein vorgezogener Ausgleich im Verhältnis 1:1 erfolgen. Dieser ist im konkreten Fall zu erreichen durch:

- Anbringen mindestens einer Nisthilfe,
- Entwicklung (Erweiterung) und Pflege von Streuobstbeständen und baumbestandenem Grünland sowie
- extensive Pflege von Grünland.

Der Steinkauz benötigt zum Einen zur Unterstützung des Jagderfolges geeignete Sitzwarten, zum anderen ein ausreichendes Angebot an Baumhöhlen (alternativ Nistkästen) zur Brut. Aus diesem Grund ist der Lebensraumtyp Obstwiese (-weide) von besonderer Bedeutung für die Kleineule. Die vorgesehenen Ausgleichsfläche weist derzeit Gehölzbestände ausschließlich randlich sowie in den benachbarten Grundstücken auf. Zur kurzfristigen Bereitstellung von Ansitzwarten und langfristigen Bereitstellung alternativer Brutplätze ist die Pflanzung von insgesamt 22 bodenständigen hochstämmigen Obst- und Laubbäumen vorgesehen (multifunktional mit landschaftsrechtlichem Ausgleich kombinierbar). Daneben ist eine Eingrünung der Südseite der vorhandenen landwirtschaftlichen Halle vorgesehen (s. Kap. 5). Die

Grünlandbewirtschaftung wird weiterhin ganzjährig auf die Bedürfnisse des Steinkauzes abgestimmt.

Der vorgezogene Ausgleich muss mit Eintreten der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen ohne zeitliche Verzögerung wirksam sein.

Eine detaillierte Ausführungsbeschreibung ist Kap. 5 zu entnehmen.

Für den Steinkauz ist nach den Vorgaben von MKULNV (2020) ein maßnahmenbezogenes Monitoring (Umsetzungs-/Funktionskontrolle) der CEF-Maßnahmen erforderlich (in den ersten Jahren der Umsetzung des Ausgleichs sowie erneut im Falle einer Umstellung von Beweidung auf Mahd).

5 Maßnahmenblatt Steinkauzausgleich

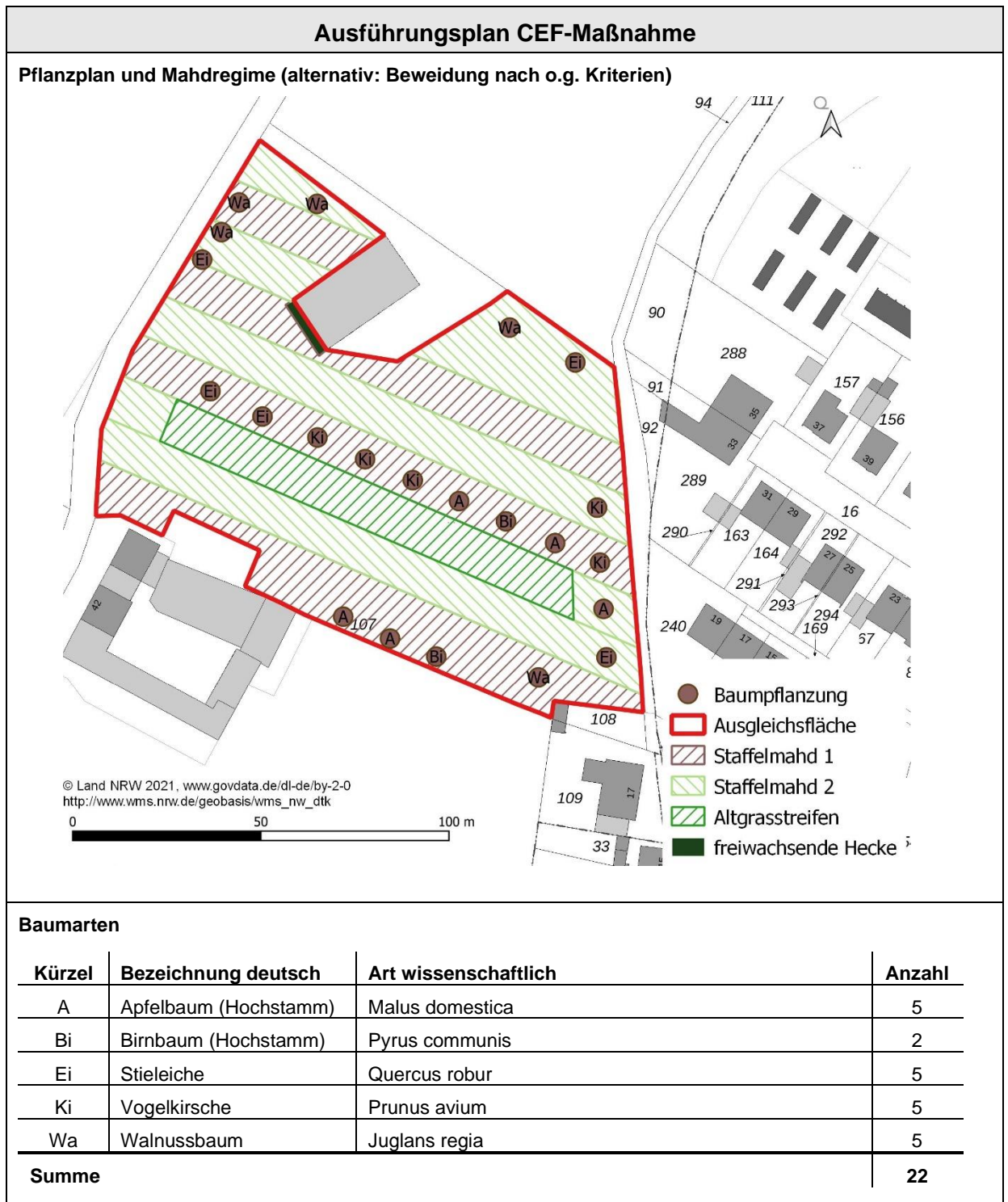
Alle Maßnahmen in Anlehnung an MKULNV (2013) und LANUV (2021)

Maßnahmenblatt	
<p>Projektbezeichnung Bebauungsplan Nr. 36 „Sportplatz Frenz“</p>	<p>Vorhabensträger Gemeinde Inden</p>
<p>Bezeichnung der Maßnahme Anlage, Optimierung und dauerhafte Pflege von 1 ha (Obst)baumwiese/-weide als Nahrungshabitat für den Steinkauz</p>	<p>Maßnahmentyp A = Ausgleichsmaßnahme</p> <p>Zusatzindex CEF = funktionserhaltende Maßnahme</p>
<p>Lageplan CEF-Maßnahme</p> <p>© Land NRW 2021, www.govdata.de/dl-de/by-2-0 http://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dtk</p>	<p>Gemeinde: Inden</p> <hr/> <p>Gemarkung: Frenz (4766)</p> <hr/> <p>Flur: 003</p> <hr/> <p>Flurstück: 107</p> <hr/> <p>Größe: ca. 1,2 ha (12.200 m²)</p>

Entfernung Maßnahme zum Revierzentrum	200 m
Pfandfläche	Sicherung über öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der unteren Landschaftsbehörde
derzeitige Nutzung	(Weide-)Grünland (wechselnde Nutzungsintensität)
innerhalb der lokalen Population der betroffenen Arten	ja
auslösende Konflikte	Beeinträchtigung von etwa 1 ha Nahrungshabitat des Steinkauzes.
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche	Weitgehend baumloses Grünland (im Jahr 2016 Grünlandbrache, im Jahr 2020 intensiv beweidet)
Umsetzung der Maßnahme	
Zielkonzeption Lebensraumverbesserung mittels Schaffung von sehr gut geeignetem Nahrungshabitat durch Maßnahmen zur Grünlandextensivierung, punktuelle Gehölzpflanzungen sowie Bereitstellung zusätzlichen Brutmöglichkeiten	
1. Pflanzung von 22 bodenständigen großkronigen Obst- und Laubbäumen und einer frei wachsenden Hecke	
2. Anbringen einer Nisthilfe	
3. „Steinkauzgerechte“ Grünlandnutzung	
Variante 1: Extensive „mosaikartige“ Beweidung	ca. 12.200 m ²
Variante 2 Staffelmahd (Streifenbreite i.d.R. 12 m)	ca. 12.200 m ² davon:
a zeitlich gestaffelte streifenförmige Mahd (zwei Staffellungen je 3 – 4x jährlich)	ca. 5.400 m ² (erste Staffelung) ca. 5.400 m ² (zweite Staffelung)
b Anlage eines Altgrasstreifens (rotierende Lage, Mahd alle 2 – 3 Jahre)	ca. 1.400 m ² (12 m breit, ca. 115 m lang).
Beschreibung der Maßnahmen	
1. Gehölzpflanzungen: <ul style="list-style-type: none"> • Pflanzung von 22 bodenständigen und großkronigen Obst- und Laubbäumen (kurzfristig: Schaffung von Ansitzwarten zu Erhöhung des Jagderfolges; langfristig: Schaffung neuer Brutmöglichkeiten in natürlichen Höhlen oder Nistkästen; multifunktional mit landschaftsrechtlichem Ausgleich) • Ausstatten der Bäume mit Verbisschutz (stabiles Gerüst mit Vierbock) und Wühlmauschutz • Anlage einer frei wachsenden Hecke aus bodenständigen Gehölzen in einer Länge von 17 m (ca. 40 m², ca. 17 Sträucher, geeignete Arten z.B.: Weißdorn, Roter Hartriegel, Hundsröse, Hasel) • Regelmäßiges Wässern der Jungbäume in sommerlichen und winterlichen Trockenperioden in den ersten 2-3 Jahren nach Pflanzung • Ersatzpflanzung bei Ausfällen • Regelmäßige Durchführung von Erziehungs- und Pflegeschnitten der Obstbäume 	

<p>2. Anbringen einer zusätzlichen Nisthilfe</p> <ul style="list-style-type: none"> • Artspezifischer Nistkasten (Steinkauzröhre, z.B. Fa. Schwegler) in Ost-/ oder Südostexposition an vorhandenem randlichen Gehölzbestand, beschattete Lage, Einbringen von Holzhäckseln, Befestigung auf einem weitgehend waagerechten Hauptast oder in Stammnähe mit Anbindung des Ausschlupfes an Hauptäste (sonst Absturzgefahr für Jungkäuze)⁴. • Herbstliche (September / Oktober) Prüfung der Nisthilfe auf Funktionsfähigkeit. Nach Entleerung Einbringen von grobem Sägemehl, Hobelspänen oder Gehölzhäckselgut oder belassen eines Teils von vorhandenem Nistmulm. <p>3. „Steinkauzgerechte“ Grünlandnutzung Variante 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Extensive Beweidung mit geringer Besatzdichte spätestens ab Anfang Mai (Beweidungsintensität ist so zu gestalten, dass der Fraß ein Muster von kurzrasigen und langrasigen Strukturen gewährleistet.) • Ggf ergänzende Auszäunung von Krautsäumen und Altgrasstreifen (kein Stacheldraht, Pflege Altgrasstreifen wie in Variante 2) • Begleitend ist ein maßnahmenbezogenes Monitoring erforderlich <p>3. „Steinkauzgerechte“ Grünlandnutzung Variante 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Herstellung geeigneter Nahrungshabitate für den Steinkauz über streifenförmige Mosaik-Mahd, spätestens ab Anfang Mai (vgl. Tab. s.u.), wobei sich kurz- und langrasige Strukturen abwechseln (Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland). • die Grünlandflächen weisen bei Mahd je nach Wüchsigkeit regelmäßig neu gemähte „Kurzgrasstreifen“ (10-20 cm Halmlänge) und höherwüchsige, abschnittsweise im mehrjährigen Rhythmus gemähte Altgrasstreifen / Krautsäume auf. • Die Mindestbreite einzelner Streifen beträgt idealerweise > 10 m (Vorschlag: 12 m) • „Altgrasstreifen“ dient als Kleinsäuger- und Insektenhabitat • „Kurzgrasstreifen“ für die Zugriffsmöglichkeit auf Kleinsäuger • Teilflächen sollen in der Vegetationsperiode je nach Wüchsigkeit max. alle 30 Tage gemäht werden. • Begleitend ist ein maßnahmenbezogenes Monitoring erforderlich
<p>Zeitliche Zuordnung</p> <p>Die Maßnahme ist in der auf die Gehölzpflanzung folgenden Brutperiode und mit Beginn der steinkauzfreundlichen Grünlandbewirtschaftung unmittelbar wirksam.</p>
<p>Umsetzungs- und Funktionskontrolle</p>
<p>Zielzustand</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hergestellte Ausgleichsfläche nach den Kriterien des Maßnahmenblattes und des Ausführungsplans. 2. Schaffung von sehr gut geeignetem Nahrungshabitat für den Steinkauz in Form einer extensiv bewirtschafteten Obstweide (-wiese).

⁴ Ggf. Betreuung der Nisthilfe durch Biologische Station Düren oder EGE Eulen.



Jährliches Mahdregime

Kürzel: A = Anfang; M = Mitte; E = Ende; Zahl = Monat

Mahdtermin	Staffelung 1	Staffelung 2	Altgrasstreifen
1	M 4 – A 5	A 5 – E 5	E 8 – M 9 (50%)
2	E 5 – M 6	M 6 – A 7	
3	A 7 – E 8	E 8 – M 9	
4	10	10	

Hinweise

Je nach Witterung und Wüchsigkeit sind die Mahdzeiträume (Zeitpunkt und Intervall) anzupassen.

Damit auch im Winter geeignetes Kleinsäugerhabitat zur Verfügung steht, sind jährlich im Wechsel nur je 50% des Altgrasstreifens zu mähen. Am letzten Mahdtermin im Oktober werden beide Staffellungen gemäht.

Der Altgrasstreifen kann nach etwa 10 Jahren nach Wunsch so verlegt werden, dass er unter der mittig angelegten Obstbaumreihe liegt (Erleichterung der Staffelmahd). In den ersten Jahren nach der Gehölzpflanzung sollten die Baumscheiben aber noch von höherem Bewuchs freigehalten werden, auch um keine Wühlmausvorkommen im Bereich der Neupflanzungen zu fördern.